

**Stadtverordnetenversammlung  
Brandenburg an der Havel**

Fraktion DIE LINKE

Fraktion/Stadtverordnete

(zehn vom Hundert der Stadtverordneten)

Antrag Nr.: **065/2023**

Datum: 27.02.2023

zur Behandlung in  
**öffentlicher Sitzung**

## Beschlussantrag an die Stadtverordnetenversammlung

**Betreff:** Weiteres Verfahren zur Schulbegleitung

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium
08.03.2023	Jugendhilfeausschuss
09.03.2023	Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit und Senioren
14.03.2023	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und kommunale Zusammenarbeit
16.03.2023	Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport
20.03.2023	Hauptausschuss
29.03.2023	Stadtverordnetenversammlung

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel beschließt:

Alle neuen Anträge auf Schulbegleitung werden nach dem Verfahren der Eingliederungshilfe (EGH) bearbeitet, welches das LASV in seinem Schreiben vom 12.10.2022 an die Stadt Brandenburg erläutert. Dadurch ist die Kofinanzierung durch das Land gesichert. Die bisher bewilligten Schulbegleitungen bleiben bis zur Regelfortschreibung oder Regelüberprüfung bestehen. Mit Erreichen dieses Zeitpunktes wird geprüft, ob auch diese in das EGH-Verfahren überführt werden können. Sollte nach den Kriterien der EGH keine Schulbegleitung möglich sein, soll durch das bisherige Förderausschussverfahren eine Prüfung stattfinden, ob es trotzdem Gründe für eine Schulbegleitung gibt.

### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 6.10.2022 hat, das LASV mitgeteilt, dass die bisherige Praxis, wie Anträge zur Schulbegleitung bearbeitet werden, durch das Land nicht förderfähig ist. Die bisherige Praxis sorgt aber dafür, dass der Förderbedarf von Kindern früh erkannt wird und durch präventives Eingreifen schwerwiegendere Probleme im Schulbetrieb abgewendet werden können. Es ist davon auszugehen, dass bei einer Vielzahl von Fällen auch die Kriterien der Eingliederungshilfe greifen und hier eine 80 % Erstattung der Kosten vom Land erreicht werden kann, um den kommunalen Haushalt zu entlasten. Aus diesem Grund sollen alle Neuanträge zuerst nach dem Verfahren des LASV geprüft werden.

Um, Menschen, die bisher eine Schulbegleitung erhalten, nicht, mit einem Mal, ohne Unterstützung da stehenzulassen, soll bei den bestehenden Bewilligungen zum Zeitpunkt der Fortschreibung geprüft werden, ob diese in das Verfahren nach EGH überführt werden können. Sollte dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich sein, soll eine individuelle Prüfung erfolgen, ob durch das Förderausschussverfahren die Schulbegleitung weiterhin gewährt werden soll

### **Anlagen:**